

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES HESSISCHEN RETTUNGSDIENSTGESETZES 1998 (RETTUNGSDIENST-GEBÜHRENSATZUNG)

vom 21. Februar 2001

Stand: 3. Änderungssatzung vom 6. November 2017

Aufgrund des §§ 8 Abs. 1 und 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (Hessisches Rettungsdienstgesetz 1998 - HRDG) vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499) und des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I S. 2) sowie der §§ 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 19. Februar 2001 die nachstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten, die dem Lahn-Dill-Kreis aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 entstehen und nicht anderweitig erstattet werden oder vom Landkreis zu tragen sind, erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Beauftragten nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz.
- (2) Von der Gebührenpflicht ausgenommen ist die Vergabe von Einsatzaufträgen zur Wachverlegung im Rahmen der mobilen Wachenstrategie.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Beauftragte, der den Einsatz ausgeführt hat. Soweit Rettungsmittel bereichsübergreifend eingesetzt werden, entsteht eine Gebührenpflicht nur gegenüber dem Träger der jeweiligen Heimatleitstelle.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Für jeden erteilten Krankentransporteinsatz werden 5,20 € erhoben.
- (2) Für jeden erteilten Notfall- oder Notarzteinsatz werden 32,70 € erhoben.
- (3) Grundlage für die Gebührenbemessung ist das Eröffnungswort der Einsatzstatistik der Zentralen Leitstelle.
- (4) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Beauftragten werden als getrennte Aufträge gerechnet. Hin- und Rücktransporte, auch mit demselben Rettungsmittel, sind als 2 eigenständige Einsätze zu behandeln. Gleiches gilt für Anschlusstransporte in andere Behandlungseinrichtungen.

§ 5

Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden monatlich den Beauftragten berechnet. Sie werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Rettungsdienstgebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu. Rechtsbehelfe haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2001 in Kraft.

Satzung (Urfassung)	vom	21.02.2001
	veröffentlicht am	26.02.2001
	in Kraft getreten am	01.03.2001
<hr/>		
1. Änderungssatzung	vom	21.03.2005
	veröffentlicht am	30.03.2005
	in Kraft getreten am	01.04.2005
<hr/>		
2. Änderungssatzung	vom	09.05.2011
	veröffentlicht am	20.05.2011
	in Kraft getreten am	01.06.2011
<hr/>		
3. Änderungssatzung	vom	06.11.2017
	veröffentlicht am	25.11.2017
	in Kraft getreten am	01.01.2018
<hr/>		